

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativ-
statistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusgesetz)

Punkt der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

In 1. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte
"Grad der Verwandtschaft bzw. Verschwägerung"
durch die Worte
"Art der Verwandtschaft, Schwägerschaft"
zu ersetzen.

Begründung:

Die zu ändernde Fassung erlaubt keine befriedigende Fragestellung, die den in der Begründung genannten "Aufschluß über das Zusammenwohnen von Kernfamilien und evtl. weiterer Generationen" liefern könnte. Für familienstatistische Auswertungen sind die bis zum Mikrozensus 1982 benutzten Kategorien "(Schwieger-)sohn/tochter, (Ur-)enkel, (Groß-)vater/mutter" usw. erforderlich.

In 2. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte

"Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, Art des Versicherungsverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor"

durch die Worte

"Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1.1.1924"

zu ersetzen.

Begründung

Die Fragen zur Rentenversicherung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind so ausführlich im Gesetz aufzuzählen, wie dies bei den übrigen Erhebungsmerkmalen in § 5 der Fall ist.

Die Auskunftspflichtigen werden auch nach Pflicht- oder freiwilliger Versicherung sowie nach der Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 01.01.1924 gefragt.

Fz 3. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Es ist grundsätzlich zu bezweifeln, daß ein zwingender Bedarf staatlicher Stellen an der Erhebung von Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen besteht. Außerdem liegen die Ergebnisse des Mikrozensus als Basis für aktuelle fremdenverkehrspolitische Maßnahmen regelmäßig zu spät vor.

Bei dem geplanten Auswahlatz der Stichprobe von 0,1 % und der vorgesehenen Freiwilligkeit der Beantwortung sind Tendenzaussagen für einzelne Bundesländer kaum möglich.

In
AS 4. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 sind in Nummer 2 die Worte
"Hochschulabschluß nach Art und Hauptfachrichtung;"
anzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht

nur eine Erfassung des höchsten Schulabschlusses und der schulischen sowie praktischen Berufsausbildung vor. Hinzukommen muß jedoch auch eine Befragung nach dem Hochschulabschluß, nachdem der Anteil der Studierenden in der Bevölkerung ständig zunimmt. Über 20% der Jugendlichen eines Jahrgangs haben bereits ein Hochschulstudium aufgenommen, so daß auch künftig mit einem weiteren Anwachsen der akademischen Erwerbsbevölkerung zu rechnen ist.

Die Abstimmung von Hochschul- und Beschäftigungssystem stellt eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschul- und Bedarfsplanung dar. Kapazitäts- und Ressourcenplanungen der Hochschulen sollen insbesondere auch auf die beruflichen Möglichkeiten der Hochschulabsolventen ausgerichtet werden. Dies setzt jedoch einschlägige Zahlenunterlagen über die berufliche Beschäftigung

der Hochschulabsolventen voraus; solche Daten können jedoch nur aus dem Mikrozensus und der Volkszählung gewonnen werden.

Ebenfalls sind die Berufs- und Studienberatung auf Informationen über die Akademikerbeschäftigung angewiesen. Man kann verunsicherte Studienbewerber und Studenten über die beruflichen Möglichkeiten von Hochschulabschlüssen verschiedener Fachrichtungen nur informieren, wenn man künftig bei Erhebungen über die Bevölkerung und Erwerbspersonen auf das Erhebungsmerkmal der Art und Hauptfachrichtung des Hochschulabschlusses nicht verzichtet.

Aufgrund des **Ergänzungsvorschlages zum Gesetzentwurf** könnten folgende wichtigen Informationen gewonnen werden:

- Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung nicht nur nach allgemeinen Schul-, sondern auch nach Hochschulabschlüssen;
- Anteil der Personen mit einem Fachhochschul- oder Hochschulabschluß an der Gesamtbevölkerung, aufgegliedert nach Altersgruppen
- Bevölkerungsanteil der Personen mit einem Fachhochschul- oder Hochschulabschluß in einzelnen Regionen und Planungsregionen;
- Anteil der Personen bzw. Erwerbstätigen mit einem Fachhochschul- oder Hochschulabschluß in den verschiedenen Berufsgruppen und Berufszweigen;
- Erwerbstätige mit einem Fachhochschul- oder Hochschulabschluß in Kombination von beruflicher Tätigkeit, Wirtschaftszweig des Betriebes und Hauptfachrichtung des Abschlusses.

Wo 5. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

In § 5 Abs. 2 Nr. 4 sind nach dem Wort "Baualtersgruppe;" die Worte "öffentliche Förderung der Wohnungen;" einzufügen.

Begründung:

Die Aufnahme des Merkmals "öffentliche Förderung der Wohnungen" ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die Entwicklung der Belegung und der Mieten für öffentlich geförderte Wohnungen in Verbindung mit den Nettoeinkommen sind ein wichtiges Beurteilungskriterium für die Qualität der Wohnungsverversorgung. Informationen darüber sind zur laufenden Beobachtung der Wirkung und Anpassung der staatlichen Instrumente zur Wohnungsverversorgung erforderlich.
- Die Vermischung der öffentlich geförderten mit den preisgebundenen Mietwohnungen macht die Verwendung der Mietdaten für die Erstellung von differenzierten Mietpreisstatistiken unmöglich.
- Die für das wohnungspolitische Handeln erforderlichen Informationen müßten, wenn der Mikrozensus sie nicht erfaßt, durch andere empirische Untersuchungen kostenaufwendiger und mit weniger Repräsentativität ermittelt werden.

In 6. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 Nr. 2 sind die Worte
"Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweis"
durch die Worte
"Art des Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweises"
zu ersetzen.

Begründung

Es wird auch gefragt, welchen Bundesvertriebenen- oder
Flüchtlingsausweis die Auskunftspflichtigen haben.

Fz 7. Zu § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 4

In § 5 Abs. 3 ist Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist in § 9 Abs. 4 das Zitat
", Abs. 3 Nr. 3"
zu streichen.

Begründung:

Die Erhebungsmerkmale in § 5 Abs. 3 Nr. 3
betreffen Fragen zu Krankheiten der Aus-
kunftspflichtigen; die Beantwortung ist
freiwillig.

Nach gesicherten Erfahrungen sind auf frei-
williger Basis gewonnene Angaben so lücken-
haft, daß sie nicht mehr genügend repräsen-
tativ für die Gesamtbevölkerung sind.

Zudem sind diese Fragen in der Vergangenheit
besonders problematisiert worden. Schon des-
wegen muß mit nicht verwertbaren Ergebnissen
gerechnet werden.

Der Verzicht auf diese Frage führt darüber
hinaus zu Kostenverringerungen.

Fz 8. Zu § 5 Abs. 4 -neu-

In § 5 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Findet im Zeitraum von 1985 bis 1990 eine Volkszählung statt, so sind im Jahr der Zählung und im darauf folgenden Jahr die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Auswahlsätze, soweit sie 0,4 vom Hundert der Bevölkerung übersteigen, auf diesen Wert zu verringern."

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß die EG-Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in den Jahren 1985 bis 1990 jährlich durchgeführt wird. Diese 0,4 v.H.-Stichprobe hat schon in den Jahren 1983 und 1984 den durch die Aussetzung des Mikrozensus bedingten Informationsverlust zum Teil ausgeglichen.

Im Hinblick auf die erheblichen Kosten einer Volkszählung und das teilweise mit dem Mikrozensus übereinstimmende Erhebungsprogramm scheint eine Reduzierung des Auswahlsatzes bei der im selben und im Folgejahr stattfindenden Mikrozensus-erhebung auf den Auswahlsatz der EG-Stichprobenerhebung vertretbar.

Dies ermöglicht eine kostengünstige Kopplung der beiden Stichprobenerhebungen, die zudem die Zahl der von mehreren Erhebungen betroffenen Bürger auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

In 9. Zu § 6

In § 6 Abs. 2 ist das Wort
"auch"
durch das Wort
"nur"
zu ersetzen.

Begründung

Der Name der Arbeitsstätte wird ausschließlich zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet.

In 10. Zu § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2

In § 8 Abs. 4 Satz 1 sind nach den Worten
"den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen"
die Worte
"und der übrigen Haushaltsmitglieder"
einzufügen.

Als Folge sind in § 10 Abs. 2
in Satz 2 die Worte
", die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)"
und die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Die Eintragung der Vor- und Familiennamen aller einen gemeinsamen Haushalt führenden Personen in die Erhebungsvordrucke (Haushaltsmantelbogen) ist unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung. In den Fällen, in denen alle oder ein Teil der Personen eines Haushalts von ihrem Recht, die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen nicht mündlich zu beantworten, Gebrauch macht, können die zu einem Haushalt gehörenden Erhebungsvordrucke von den Erhebungsstellen nicht ohne Kenntnis der Hilfsmerkmale nach § 6 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 zusammengeführt werden. Im übrigen Folgeänderung.

In 11. Zu § 8 Abs. 5

In § 8 Abs. 5 sind
Satz 2 zu streichen und
in Satz 3 nach dem Wort "belehren" die Worte
"sowie auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten
und die Geheimhaltung auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit schriftlich zu verpflichten"
einzufügen.

Begründung

Die Interviewer sind nicht ehrenamtlich tätig, sondern aufgrund eines Werkvertrages, der auch die Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten regeln wird.

R 12. Zu § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 7

In § 9 Abs. 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Auskünfte über weitere Merkmale nach §§ 5 und 6 freiwillig sind, soweit dadurch der Zweck der Erhebung nicht beeinträchtigt wird."

Als Folge ist

§ 13 Abs. 7 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigung steht in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit § 9 Abs.4 und sollte daher ihren Standort in dieser Vorschrift haben. Dadurch wird klargestellt, daß sich die Verordnung nicht auf die Auskünfte im Rahmen einer Testerhebung nach § 13 bezieht, sondern auf die in § 9 genannten Auskünfte. Die Worte "unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes" sollten gestrichen werden, weil sie entbehrlich sind und irreführend sein könnten. Die Ermächtigung schafft die Möglichkeit einer gesetzesändernden Rechtsverordnung, gegenüber welcher das Gesetz subsidiär sein soll. Durch den Erlass dieser Verordnung wird aber die Geltungsdauer des Gesetzes im ganzen nicht berührt. Die Einschränkung "soweit dadurch der Zweck der Erhebung nicht beeinträchtigt wird" trägt den erhöhten Anforderungen an die Konkretisierung bei gesetzesändernden Rechtsverordnungen Rechnung.

In 13. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

In § 5 sind die Erhebungsmerkmale durch die Aufzählung vorgegebener Antwortkategorien ausreichend bestimmt. Damit wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil in vollem Umfang Rechnung getragen. Die zusätzliche Fixierung der Fragen und Antwortkategorien mit Hilfe einer Rechtsverordnung ist eine für den Mikrozensus nicht nur überflüssige, sondern auch wenig geeignete Maßnahme, denn die Fixierung per Rechtsverordnung nimmt den ohnehin sehr geringen Gestaltungsspielraum in Bezug auf Umformulierung von Fragen oder geringfügige Änderungen von Antwortkategorien, den der § 5 noch zuläßt.

Ein wesentlicher Zweck des Mikrozensus besteht darin, auf neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen auch reagieren zu können. So mußte z.B. wegen der seit 1980 drastisch gestiegenen Arbeitslosigkeit der Mikrozensus bis 1982 um die Frage der Dauer der Arbeitssuche sowie nach der Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit erweitert werden. Derartige geringfügige Änderungen würden künftig nur mit Hilfe entsprechender Rechtsverordnungen möglich sein - ein so umständliches und zeitraubendes Verfahren, daß zu befürchten ist, das sachlich gebotene Änderungen des Fragebogens deshalb unterlassen werden.

R 14. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2 Satz 3
sind die Worte "dem Statistischen Amt des Landes"
durch die Worte "der Erhebungsstelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf § 7 sollte der Entwurf
einheitlich von Erhebungsstellen sprechen.

In 15. Zu § 10 Abs. 3

In § 10 Abs. 3 sind die Worte
"wählen, ob er"
zu streichen und das Wort
"beantwortet"
durch das Wort
"beantworten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung trägt der
Tatsache Rechnung, daß die Inanspruchnahme
eines eigenen Fragebogens durch einzelne
Haushaltsmitglieder die Ausnahme von der
ansonsten grundsätzlichen Erhebung durch
Interviewer sein soll.

In 16. Zu § 13 Abs. 4 und 5

In § 13 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sind die Worte
"Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nr. 1 und § 6"
jeweils durch die Worte
"Daten nach Absatz 3 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6"
zu ersetzen.

Als Folge sind in § 13 Abs. 5 Satz 2 die Worte
"Hilfsmerkmale und die Erhebungsvordrucke"
durch die Worte
"Daten und Hilfsmerkmale sowie die Erhebungsvordrucke"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

In 17. Zu § 13 Abs. 4

In § 13 Abs. 4 sind in Satz 2 die Worte
", die Nummer des Auswahlbezirks"
durch die Worte
"einschließlich der Nummer des Auswahlbezirks"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Nummer des Auswahlbezirks ist ebenfalls eine Ordnungsnummer (vgl. die Begründung zu § 4) und bräuchte an sich nicht gesondert genannt zu werden; es dient aber der Klarstellung, wenn sie gleichwohl aufgeführt wird.

B.

18. Der Wirtschaftsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
keine Einwendungen zu erheben.